



Nutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH)



Dorfstraße 3, 24217 Fiefbergen

§ 1 - Grundsätze

Das Dorfgemeinschaftshaus Fiefbergen ist eine Einrichtung für vielfältige private und gesellschaftliche, kulturelle und gesellige Veranstaltungen vorwiegend für Fiefbergener Bürger und Vereine. Das Objekt soll ein Zentrum der Dorfgemeinschaft werden.

§ 2 - Nutzung des Hauses

Das Dorfgemeinschaftshaus Fiefbergen wird auf Antrag vermietet. Zu diesem Zwecke wird ein Belegungsplan für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erarbeitet. Die Aufnahme in diesen Belegungsplan ist auf Antrag möglich.

Dazu sind alle gewünschten Nutzungszeiten der Räume für Nutzungsjahr bis zum 31.01. eines jeden Jahres anzumelden. Ein entsprechender Mietvertrag wird dem zukünftigen Nutzer von der Gemeinde vorgelegt. Um Missbrauch zu verhindern, ist bei Anmeldung die Art der Veranstaltung anzugeben.

2.1. - Anmeldung

Anmeldungen können persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bei persönlicher Anfrage erfolgt sofort eine Auskunft, ansonsten erfolgt innerhalb von 7 Arbeitstagen eine Auskunft.

2.2 - Terminanfrage

Innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung des Termins ist ein Mietvertrag abzuschließen, ansonsten verfällt der Anspruch auf diesen Termin.

2.3. – Zuständigkeiten

Die Nutzung des Hauses erfolgt unter der Zuständigkeit des Veranstalters. Im Zweifelsfall ist derjenige zuständig, der die Nutzung des Hauses beantragt und den Mietvertrag geschlossen hat.

2.4. – Übergabe/ Übernahme

Mieter und Vermieter einigen sich auf einen Termin zur Schlüsselübergabe/ -rücknahme. Bei jeder Schlüsselübergabe/ -rücknahme ist der Ist- mit dem Sollzustand an Hand einer Inventarliste, die dem Mieter ausgehändigt wird, gemeinsam zu vergleichen.

§ 3 – Ordnung und Sicherheit

3.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter die Räume, die Einrichtungsgegenstände und das Außengelände in ordnungsgemäßem Zustand. Der Vermieter weist den Mieter auf vorhandene Mängel sowie auf Risikofaktoren bei Veranstaltungen hin.

3.2. Der Mieter gibt dem Vermieter nach erfolgter Benutzung die Räume, die Einrichtungsgegenstände und das Außengelände im übergebenen Zustand zurück. Für Verlust sowie Schäden am Gebäude, am Grundstück und der Einrichtung haftet der Mieter in vollem Umfang.

- 3.3 Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Fiefbergen keine Haftung. Die Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände unmittelbar nach der Nutzung zu entfernen. Er haftet der Gemeinde Fiefbergen insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personen- oder Sachschäden auf dem Grundstück, am Gebäude und an sonstigen Einrichtungen. Er stellt die Gemeinde Fiefbergen vor allen Schadensersatzansprüchen – einschließlich von Prozesskosten –, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung gegenüber der Gemeinde Fiefbergen geltend gemacht werden, frei, es sei denn, der Gemeinde Fiefbergen wird grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen.
- 3.4 Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde Fiefbergen nur ein, wenn ihr oder ihren Bediensteten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Im Übrigen übernimmt die Gemeinde Fiefbergen keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Mieter aus der Nutzung erwachsen. Für abhanden gekommene Wertsachen, Geld und Kleidungsstücke wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- 3.5 Der Mieter trägt die Verantwortung vor, während und nach der Veranstaltung und hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung des Hauses und des Außengeländes sowie der schonende Umgang mit dem Inventar sind zu gewährleisten.
 - Die Reinigung aller benutzten Räume, einschließlich der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach jeder Veranstaltung durch den jeweiligen Mieter –spätestens am Tag nach der Veranstaltung.
 - Nach Beendigung der Veranstaltungen ist vom Zuständigen zu kontrollieren, dass alle genutzten Räume sauber verlassen wurden und die Fenster geschlossen sind, alle nicht mehr benötigten elektrischen Verbraucher abgeschaltet sind und die Heizung reguliert ist. Nach Beendigung der Veranstaltung sind entstandene Schäden umgehend, spätestens jedoch am nächsten Werktag dem Beauftragten der Gemeinde Fiefbergen anzuzeigen.

§ 4 –Versagen der Nutzung

1. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann im Einzelfall von der Zahlung einer Sicherheitsleistung oder dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden
2. Die Gemeinde Fiefbergen behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Benutzung zu untersagen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Fiefbergen zu befürchten ist, die Gemeinde Fiefbergen den Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung verlangt und der Nutzer dieser Verpflichtung nicht termingerecht nachgekommen ist,
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können,
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird. Erfolgt der Widerruf aus Gründen, die beim Nutzer liegen, so kann die Gemeinde Fiefbergen sich die ihr durch die geplante Nutzung entstandenen Aufwendungen vom Nutzer ersetzen lassen. Der Widerruf ist schriftlich zu erklären. Wird vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, so stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 5 – Mietzins

Miettarife und sonstige Tarife	Einwohner/innen von Fiefbergen / Auswärtige
Miete Eintägige Nutzung Zweitägige Nutzung Mehrtägige Nutzung	30,00 Euro / 50,00 Euro 50,00 Euro / 70,00 Euro 70,00 Euro / 100,00 Euro
Reinigungskosten bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung (Reinigung erfolgt dann durch Beauftragte der Gemeinde Fiefbergen)	50,00 Euro
Kaution für Schlüssel	50,00 Euro
Gemeindeveranstaltungen und Fiefbergener Vereine Die im Ort ansässigen Vereine nutzen das Bürgerhaus vorerst mietfrei, wenn die Termine frühzeitig für das Folgejahr mit der Gemeinde abgesprochen worden sind.	

Die Miete ist unverzüglich nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto- Nr. DE94 2105 0170 0080 0018 37 bei der Förde Sparkasse der Amtskasse zu zahlen, unter Angabe des Az.: 06/7600/14000

Die Kaution wird bei Schlüsselübergabe an den Beauftragten der Gemeinde übergeben.

Mit der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses erkennt der Nutzer die Nutzungsordnung an.

§ 6 - Schlussbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Mieter auf Verlangen der Gemeinde Fiefbergen zur sofortigen Räumung der Räumlichkeiten verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde Fiefbergen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des gesamten Mietzins verpflichtet.
2. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Fiefbergen, den

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Fiefbergen, Gemeinde Fiefbergen (FIEFB/KA/01/2016), am 23.02.2016

**Punkt 5 (öffentlich) der Tagesordnung:
Nutzungsordnung altes DGH**

Der Mietvertrag und die Nutzungsordnung für das DGH, Dorfstr. 3 wurde entsprechend des Mietvertrages für das DGH St. Floriansweg angepasst. Bei der Höhe der Miete wurde sich für eine unterschiedliche Höhe für Bürger der Gemeinde und Auswärtigen entschieden.

Eintägige Nutzung : Bürger : 30,00 EUR / Auswärtige 50, 00 EUR
Zweitägige Nutzung : Bürger : 50,00 EUR / Auswärtige 70,00 EUR
Mehrtägige Nutzung : Bürger : 70,00 EUR / Auswärtige 100,00 EUR

Es wird ein entsprechender Mietvertrag gefertigt, der bei Vermietungen ausgefertigt wird.
Die Vermietung erfolgt weiterhin über die Bürgermeisterin.

Die Beschlussfähigkeit des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeinde Fiefbergen war gegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

24217 Schönberg, den 17.03.2016

FB I	FB II	FB III	FB IV	AV	